

Antrag Konrad Imbach, CVP

vom 27. Februar 2009

Traktandum RG 103/2008: Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

§ 98 Absatz 2 soll lauten:

² Für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 bleibt die Einwohnergemeinde jedoch auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich. Ihr obliegt ferner der Erlass der Reglemente nach § 109 Absatz 2 und § 121, wenn der Träger **keine Bürgergemeinde oder** kein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 ist.

Begründung:

Gemäss §98 Abs. 1 sind alle Träger der Siedlungswasserwirtschaft gleichgestellt. Bereits im Vernehmlassungsentwurf 2006 wurde diese grundsätzliche Gleichstellung in Bezug auf die Erschliessungsplanung eingeschränkt. Diese Einschränkung im Planungsbereich ist unbestritten.

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen zum Vernehmlassungsentwurf will der Regierungsrat nun auch die Kompetenz zum Erlass der technischen Reglemente (§109) und der Abgabenreglemente (§121) auf die Einwohnergemeinden (und Zweckverbände) einschränken. Als Begründung führt er in seiner Botschaft den Schutz der demokratischen Mitwirkung an.

In 8 Gemeinden sind die Bürgergemeinden Träger der Wasserversorgung. Die Bürgergemeinden sind in der Kantonsverfassung verankerte, demokratisch organisierte Gemeinwesen mit einer tiefen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit. Die Qualitätsanforderungen an die Trinkwasserversorgung regelt die Lebensmittelgesetzgebung. Für die Finanzierung verlangt das GWBA kostendeckende und verursachergerechte Abgaben. Das technische Reglement und das Abgabenreglement sind von grosser Bedeutung für das reibungslose Funktionieren einer Trinkwasserversorgung. Es kann deshalb nicht einseitig durch die Einwohnergemeinde und ohne Absprache mit den Trägern erlassen werden. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die Einschränkung der rechtlichen Gleichstellung der Bürgergemeinden beim Erlass der beiden Reglemente ist deshalb unbegründet.